

§ 3 BayeAktV-V (Bayern) — Führung und Aufbewahrung elektronischer Akten

Verordnung über die elektronische Aktenführung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Freistaat Bayern
Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die elektronische Akte ist mit einem Datenverarbeitungssystem zu führen und aufzubewahren, das die Akte benutzbar, lesbar und auffindbar hält.
- (2) Das eingesetzte Datenverarbeitungssystem soll gewährleisten, dass
1. seine Funktionen nur genutzt werden können, wenn sich der Benutzer dem System gegenüber identifiziert und authentisiert,
 2. die eingeräumten Benutzungsrechte im System verwaltet werden,
 3. die eingeräumten Benutzungsrechte von dem System geprüft werden,
 4. die Vornahme von Veränderungen und Ergänzungen im System protokolliert wird,
 5. eingesetzte Subsysteme ohne Sicherheitsrisiken wiederhergestellt werden können,
 6. etwaige Verfälschungen der gespeicherten Daten durch Fehlfunktionen des Systems durch geeignete technische Prüfmechanismen rechtzeitig bemerkt werden können,
 7. die Funktionen des Systems fehlerfrei ablaufen und auftretende Fehlfunktionen unverzüglich gemeldet werden,
 8. der Austausch von Daten sicher erfolgen kann.

Zitiervorschlag: § 3 BayeAktV-V (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BayeAktV-V/3>